

hier unter den „Scheuern“ ganz allgemein die Wirtschaftsgebäude, vielleicht aber auch solche von besonders vielseitiger Verwendbarkeit, vorstellen. In späteren Abschnitten fehlt die *scuria*; an ihre Stelle sind *horreum* und daneben *stabulum* getreten, so daß unter den *scuriis* wohl am ehesten ein mehreren Zwecken dienendes Gebäude verstanden werden kann.

Die *curtis* wird von einem *tunimus strenue* mit einem steinernen Tor (*porta lapidea*) umhegt (*munita*). Entsprechend wird auch die *curticula* von einem *tunimus* abgegrenzt (*interclausa*). Da die *curticula* in Annappes mit Bäumen verschiedener Art bepflanzt ist, handelt es sich hier um einen Baumgarten, was übrigens dem späteren Sprachgebrauch der Gegend völlig entsprach⁷⁷). In Hof II grenzt der Obstgarten (*pomerium*) an die *curticula*, in der sich vielleicht der Garten (*hortus*) befand; vielleicht lag dort aber auch nur das *viridarium*, das im Reimser Polyptichon regelmäßig neben dem *hortus* vorkommt⁷⁸).

Die Frage der Befestigung von *curtis* und *curticula* ist viel erörtert worden. Schuchhardt ist vor allem von der Angabe über Hof II: *Curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta lignea* ausgegangen und hat in Analogie zu seinen niedersächsischen Ausgrabungen an einen „3—5 m dicken, vorn und hinten mit Hölzern abgesteiften Erdwall“ gedacht; „auf einen solchen konnte man sowohl eine Dornhecke pflanzen wie einen Flechtzaun aufrichten“⁷⁹). Seiner Auffassung ist Verhein weitgehend gefolgt⁸⁰), während Hildegard Dölling Bedenken äußert⁸¹). Sie bezweifelt den Verteidigungscharakter des Verhaus, da dessen Höhe nicht bekannt ist. In Hof IV wird der *tunimus* zusätzlich durch einen „Flechtzaun“ verstärkt (*et desuper sepe munita*). Der *tunimus* ist jedenfalls stärker als die *sepis*; diese letztere umhegt die *curtis* des Hofes III, die uns noch zu beschäftigen hat. Der *tunimus* grenzt die *curtes* der Höfe I (Annappes), II und IV und die *curticulae* der Höfe I, II und III, die bei I und II allerdings nur als Gärten genutzt wurden, ab. Dölling meint, in den *Brevium Exempla* mit „ihrem Hinweis auf befestigte Höfe“ eine Ausnahme erblicken zu müssen.

Was soll überhaupt durch die „Befestigung“ geschützt werden? Offensichtlich Vorräte und Gärten und bei den sehr seltenen Besuchen des Königs auch dessen gesamte Hofhaltung. Die Auffassung Döllings darf man also wohl unbedenklich dahingehend korrigieren, daß man zwar für den landläufigen Zweck und

⁷⁷) v. Wartburg 2, 1, 853; du Cange 2, 586 „Curticulus“. Vgl. Stephani 2, 98. Die *curticula* kommt übrigens auch in Aachen vor: Notker c. 1, 31 (Haefele S. 42; Rau S. 368) berichtet von einem *porticus, quae tunc curticula dicebatur* (Hugot S. 545); vgl. auch 2, 21 (S. 92/424). Dazu würde wohl die Glossierung von *atrium* mit *phorzin* (Graff 3, 351) passen; vgl. F. Kreusch, Kirche, Atrium und Portikus der Aachener Pfalz, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 3 (1965) 506. Notker 2, 21 kann unter den *curticulae Aquarumgrani, quas Latini usitatus porticum nomine vocant*, keine Gärten verstanden haben, da dort auch die *pauperes pannosi* einherzogen. Vgl. auch Stephani 2, 37 ff.; dazu die für Tournai angenommenen Verhältnisse unten zu Anm. 108. Über Kreuzgang/Porticus: Stephani 2, 37 ff.

⁷⁸) z. B. X, 5; XI, 1; XIV, 2; XV, 1; XVII, 1; XVIII, 1; XIX, 1; XX, 1; XXII, 1.

⁷⁹) Schuchhardt, Anfänge S. 14. Stephani 2, 98 ff. übersetzt *tunimus* mit (hölzerne) „Verschanzung“ und *sepes* mit „Zaun“.

⁸⁰) Verhein S. 352 ff.

⁸¹) Dölling S. 66 ff.